

# RS Vwgh 2001/2/27 97/13/0091

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2001

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §183 Abs3;

## Rechtssatz

Die Berufung auf Akten stellt kein zulässiges Beweisanbot dar, wenn im Beweisantrag nicht dargestellt wird, aus welchen Bestandteilen des betroffenen Aktes sich welche konkreten Umstände ergeben sollten (Hinweis E 22.4.1992, 91/14/0232).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997130091.X04

## Im RIS seit

12.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)